

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.330/3 des Staatsrates vom 6. März 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

**Artikel 1** - Der in Artikel 4 § 1 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 über die Überwachung von Salmonellen bei Schweinen erwähnte kritische Grenzwert für die Bestimmung eines Bestands als Risikobetrieb ist auf 0,6 festgelegt.

**Art. 2** - § 1 - Für die serologische Untersuchung wird ein LPS-ELISA angewandt, der vom Studien- und Forschungszentrum für Veterinärmedizin und Agrochemie, wie in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1997 zur Schaffung des Studien- und Forschungszentrums für Veterinärmedizin und Agrochemie als wissenschaftliche Einrichtung des Staates erwähnt, validiert worden ist.

§ 2 - Für die bakteriologische Untersuchung der Salmonellen wird die Methode ISO 6579: 2002, Anhang D angewandt.

Brüssel, den 27. April 2007

R. DEMOTTE

**AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C - 2015/00216]

**18 JUIN 2014. — Arrêté royal portant des mesures en vue de la prévention des maladies du porc à déclaration obligatoire. — Coordination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 18 juin 2014 portant des mesures en vue de la prévention des maladies du porc à déclaration obligatoire (*Moniteur belge* du 9 juillet 2014), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> juillet 2014 établissant un système d'identification et d'enregistrement des porcs et relatif aux conditions d'autorisation pour les exploitations de porcs (*Moniteur belge* du 11 juillet 2014).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C - 2015/00216]

**18 JUNI 2014. — Koninklijk besluit houdende maatregelen ter voorkoming van aangifteplichtige varkensziekten. — Officieuze coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 18 juni 2014 houdende maatregelen ter voorkoming van aangifteplichtige varkensziekten (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2014), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 1 juli 2014 tot vaststelling van een identificatie- en registratieregeling voor varkens en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor varkensbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2014).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

[C - 2015/00216]

**18. JUNI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten, so wie er durch den Königlichen Erlass vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

**18. JUNI 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten**

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich*

**Artikel 1** - Im vorliegenden Erlass wird zur Vermeidung der Einschleppung meldepflichtiger Schweinekrankheiten in Schweinehaltungsbetriebe, ob aus anderen Haltungsbetrieben oder aus Drittländern oder Risikogebieten sowie von Wildschweinen, Folgendes festgelegt:

1. Biosicherheitsmaßnahmen, die von Schweinehaltern in jedem Schweinehaltungsbetrieb anzuwenden sind,
2. Schutzmaßnahmen, die von Transportunternehmern für landwirtschaftliche Nutztiere anzuwenden sind, die landwirtschaftliche Nutztiere zu einem Betrieb, in dem Schweine gehalten werden, oder einem Schlachthof in einem Drittland oder einem Risikogebiet befördert haben und daraufhin nach Belgien zurückkehren.

**Art. 2** - [Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten:

- i. die Begriffsbestimmungen und der Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,
- ii. die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen und zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schweinehaltungsbetrieben, mit Ausnahme der Begriffsbestimmung Nr. 21.]

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man zudem unter:

1. Risikogebiet: Gebiet, in dem nach Feststellung des Ausbruchs einer epidemischen Schweinekrankheit Bekämpfungs- oder Vorbeugungsmaßnahmen anwendbar sind und das von den nationalen Behörden des betreffenden Landes oder von der Europäischen Kommission als solches abgegrenzt oder bezeichnet worden ist.  
Die Liste der Risikogebiete befindet sich in Anlage 1. Der Minister kann diese Liste je nach epidemiologischer Lage abändern,
2. meldepflichtigen Schweinekrankheiten: Schweinekrankheiten, erwähnt im Königlichen Erlass vom 3. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht,
3. epidemischen Schweinekrankheiten: in Anlage 3 erwähnte Krankheiten,
4. Bescheinigung: Dokument, das von einer zuständigen Behörde ausgestellt wird und für eine zuständige Behörde bestimmt ist,
5. Gesundheitsbescheinigung: Dokument, das von der Agentur ausgestellt wird und in dem die Merkmale der Sendungen für den internationalen Handel beschrieben und bescheinigt werden,
6. Transportunternehmer: natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert,
7. [Haltungsbetrieb (Schweinehaltungsbetrieb): Einrichtung, in der Zuchtschweine, Jungsauern/Jungeber, Mastschweine und/oder Ferkel gehalten, aufgezogen, gezüchtet oder versorgt werden.]
8. landwirtschaftlichen Nutztieren: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Geflügel, Hasentiere, Equiden und Aquakulturtiere,
9. [...]
10. [...]
11. [...]
12. [...]
13. [...]
14. [...]
15. [...]
16. [...]
17. [...]
18. [...]
19. [...]
20. [...]
21. [...]
22. [...]
23. [...]
24. [...]
25. [...]
26. [...]
27. [...]

[Art. 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 48 Nr. 1 des K.E. vom 1. Juli 2014 (B.S. vom 11. Juli 2014); Abs. 2 Nr. 7 ersetzt durch Art. 48 Nr. 2 des K.E. vom 1. Juli 2014 (B.S. vom 11. Juli 2014); Abs. 2 Nr. 9 bis 27 aufgehoben durch Art. 48 Nr. 3 des K.E. vom 1. Juli 2014 (B.S. vom 11. Juli 2014)]

#### KAPITEL 2 — Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen in Schweinehaltungsbetrieben

**Art. 3** - Der Tierhalter gewährleistet, dass sein Haltungsbetrieb folgende Anforderungen in Sachen Infrastruktur und Ausstattung erfüllt:

1. Der Haltungsbetrieb verfügt über einen Ver- und Entladeplatz für Schweine aus hartem Material. Dieser Ort muss gereinigt und desinfiziert werden können.
2. Der Haltungsbetrieb verfügt über eine feste Lagerstätte für Tierkörper, die so angelegt ist, dass das Einsammeln erfolgen kann, ohne den Betrieb zu durchqueren. Diese Lagerstätte wird nach jedem Einsammeln gereinigt und desinfiziert.
3. Der Haltungsbetrieb verfügt über eine Hygieneschleuse: Es handelt sich um einen von Stall- und Wohnräumen getrennten Umkleideraum, ausgestattet mit einem Waschbecken mit fließendem Wasser und Seife, mit einem Fußbecken zur Reinigung und Desinfizierung von Stiefeln und mit Stiefeln und sauberen Overalls, um Besuchern zu ermöglichen, sich vor Betreten der Ställe umzuziehen.
4. Der Haltungsbetrieb verfügt über einen Vorrat an Desinfektionsmitteln.
5. Der Haltungsbetrieb verfügt über eine Reinigungs- und Desinfektionsausrüstung, die dem Bedarf des Betriebs angepasst ist, außer es wird der Einsatz eines hierauf spezialisierten Unternehmens nachgewiesen.  
Dennoch ist stets eine Mindestausrüstung für die Reinigung und Desinfizierung der Fahrzeuge, der Lagerstätte für Tierkörper und der Ställe sowie für die Fußbecken vorrätig, mit:
  - a) mindestens fünf Litern Desinfektionsmittel,
  - b) einem Hochdruckreiniger.

**Art. 4** - Der Tierhalter gewährleistet, dass folgende Betriebsbedingungen erfüllt sind:

1. Der Haltungsbetrieb ist so abgeschlossen, dass das Betreten der Ställe erst nach Meldung beim Tierhalter und nach korrekter Benutzung der Hygieneschleuse und Waschen der Hände ermöglicht wird.
2. Die Betriebsgebäude sind vor Wildvögeln geschützt, gegebenenfalls mit Ausnahme der Zugänge zum Auslauf im Freien bei extensiver Tierhaltung.
3. Ein effizientes Programm zur Bekämpfung von Ungeziefer findet Anwendung.

4. Jeder Stall beziehungsweise jede Abteilung wird mindestens einmal pro Jahr geleert, gereinigt und desinfiziert.

Eine Abteilung darf erst wieder belegt werden, nachdem sie nach Reinigung und Desinfizierung vollständig trocken ist.

5. Es wird ein Besucherregister geführt. Darin werden für jeden Besuch die Besucher, die Zugang zu den Ställen gehabt haben, auch wenn nicht beruflich oder gewerblich, und folgende Angaben chronologisch registriert:

- a) Datum und Uhrzeit des Besuchs,
- b) Name (und gegebenenfalls Firma) des Besuchers,
- c) Grund des Besuchs.

**Art. 5** - Die Artikel 3 und 4 sind nicht anwendbar auf Betriebe, in denen höchstens drei Schweine als Mast- oder Heimtiere gehalten werden, in die die Schweine mit betriebseigenem Fahrzeug verbracht worden sind und von denen aus keine Schweine oder Erzeugnisse davon verkauft oder befördert werden.

**Art. 6** - Der Tierhalter gewährleistet, dass der Zugang zu seinem Haltungsbetrieb verboten ist für jedes Fahrzeug, jede Person und sämtliches Material, das/die in den zweiundsiebzig Stunden davor:

1. mit Schweinen aus einem Drittland oder einem Risikogebiet in Kontakt gekommen ist,
2. in einem Haltungsbetrieb oder an einem Ort in einem Drittland oder einem Risikogebiet gewesen ist, wo Schweine gehalten werden.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot findet keine Anwendung auf:

1. das Personal der Agentur und die Personen, die im Auftrag der Agentur arbeiten, im Rahmen ihrer Arbeit,
2. das Personal anderer zuständiger Behörden und die Personen, die im Auftrag dieser Behörden arbeiten, im Rahmen ihrer Arbeit.

**Art. 7** - § 1 - Der Tierhalter, der Schweine in seinen Haltungsbetrieb verbracht hat, entfernt in den vier Wochen nach dieser Verbringung nur Schlachtschweine aus diesem.

Das in Absatz 1 vorgesehene Entfernungsverbot findet keine Anwendung, wenn die verbrachten Schweine während mindestens vier Wochen in einem Quarantänebetrieb oder Quarantänestall untergebracht werden, der folgende Anforderungen erfüllt:

1. Zwischen dem Quarantänestall beziehungsweise -betrieb und dem Bestimmungsbetrieb besteht eine ständige Verbindung und beide Betriebe haben denselben in SANITEL registrierten Tierhalter.
2. Die Verbindung zwischen diesen Betrieben muss vorab in SANITEL registriert sein, mit dem Einverständnis der Agentur.

§ 2 - Beim Auffüllen einer Abteilung des Haltungsbetriebs mit Mastschweinen aus einem anderen Haltungsbetrieb darf der Zeitraum zwischen der Verbringung des ersten und der Verbringung des letzten Schweins dieser Abteilung nicht mehr als acht Tage betragen.

§ 3 - Beim Auffüllen einer Abteilung eines Ferkelzuchtbetriebs mit Schweinen aus einem anderen Haltungsbetrieb darf der Zeitraum zwischen der Verbringung des ersten und der Verbringung des letzten Ferkels dieser Abteilung nicht mehr als drei Tage betragen.

### KAPITEL 3 — *Biosicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die Einschleppung epidemischer Schweinekrankheiten durch die Beförderung landwirtschaftlicher Nutztiere aus Risikogebieten oder Drittländern*

**Art. 8** - Jeder Transportunternehmer, der ein Fahrzeug benutzt, um landwirtschaftliche Nutztiere zu einem Schweinehaltungsbetrieb oder Schlachthof in einem Drittland oder einem Risikogebiet zu befördern, führt bei Ankunft in Belgien die Maßnahmen des vorliegenden Kapitels aus.

Diese Maßnahmen gelten jedoch nicht für Transportunternehmer, die auf der Durchfahrt durch Belgien sind und keinerlei Kontakt mit Haltungsbetrieben haben.

**Art. 9** - § 1 - Jeder Transportunternehmer, wie in Artikel 8 erwähnt, informiert die für sein Unternehmen zuständige PKE beziehungsweise, für nicht in Belgien ansässige Transportunternehmer, die PKE des Orts der Einfahrt binnen vierundzwanzig Stunden nach Eintreffen des Fahrzeugs in Belgien.

§ 2 - Jeder Transportunternehmer, wie in Artikel 8 erwähnt, reinigt und desinfiziert sein Fahrzeug, bevor es auf belgisches Staatsgebiet gelangt.

Diese Reinigung und Desinfizierung werden vom Transportunternehmer bestätigt, entweder, für in Belgien ansässige Transportunternehmer, in Teil 1 des Dokuments, dessen Muster sich in Anlage 2 befindet und das die Agentur dem Transportunternehmer bei der Ausstellung der Bescheinigung übergeben hat, die dem Handelsverkehr mit einem Drittland oder einem Risikogebiet beziehungsweise der Ausfuhr in dieses Land beziehungsweise in dieses Gebiet vorausgeht, oder, für nicht in Belgien ansässige Transportunternehmer, in einem Dokument, das mit dem Muster von Teil 1 der Anlage 2 gleichwertig ist.

Dieses Dokument wird auf Verlangen bei einer Kontrolle der Agentur vorgelegt.

§ 3 - Jeder Transportunternehmer muss, bevor er mit dem in § 2 erwähnten Fahrzeug einen neuen Transport ab einem auf belgischem Staatsgebiet gelegenen Haltungsbetrieb durchführt:

1. dieses Fahrzeug ein zweites Mal reinigen und desinfizieren. Er bestätigt diesen zweiten Vorgang in einem Dokument, das mit dem Muster von Teil 2 der Anlage 2 gleichwertig ist,
2. diese zweite Reinigung und Desinfizierung von der Agentur kontrollieren lassen. Die Agentur bestätigt eine günstige Kontrolle in Teil 2 der Anlage 2 oder gegebenenfalls in dem entsprechenden Dokument.

§ 4 - Nachdem alle Teile des vorerwähnten Dokuments vollständig ausgefüllt worden sind, übermittelt der Transportunternehmer der Agentur sofort eine Kopie. Der Transportunternehmer muss das Original dieses Dokuments mindestens fünf Jahre lang in seinem Register aufbewahren.

**Art. 10** - Alle Kosten im Zusammenhang mit der in Artikel 9 erwähnten Reinigung und Desinfizierung gehen zu Lasten des Transportunternehmers.

#### KAPITEL 4 - *Biosicherheitsmaßnahmen in Schweinehaltungsbetrieben zur Vorbeugung gegen die von Wildschweinen ausgehende Einschleppung meldepflichtiger Schweinekrankheiten*

**Art. 11** - Der Tierhalter gewährleistet, dass weder lebende, verendet aufgefundene oder bei der Jagd erlegte Wildschweine noch direkt von einer Jagdaktivität stammende Körperteile eines Wildschweins in seinen Schweinehaltungsbetrieb eingeführt werden.

**Art. 12** - Der Tierhalter gewährleistet, dass der Kontakt mit Schweinen seines Haltungsbetriebs jedem verboten ist, der in den achtundvierzig Stunden vorher direkt mit einem Wildschwein in Kontakt gekommen ist.

**Art. 13** - § 1 - Der Tierhalter gewährleistet, dass jeglicher direkte Kontakt zwischen Schweinen eines Haltungsbetriebs und Wildschweinen vermieden wird, nämlich:

1. indem die Schweine in Ställen untergebracht sind, die so gebaut sind, dass Wildschweine weder eindringen noch mit den Schweinen in Kontakt kommen können,
2. mittels einer doppelten Einfriedung oder einer Trennung aus hartem Material, wenn Schweine des Bestands Zugang zu einer Auslaufläche haben.

§ 2 - Der Tierhalter gewährleistet, dass das Material und das Futter, die für den Haltungsbetrieb verwendet werden, gegen jeglichen Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Futtersilos werden durch einen Zaun geschützt, damit jeglicher Kontakt mit Wildschweinen jederzeit verhindert wird.

§ 3 - Wenn Wildschweine in Anlagen eindringen, in denen Schweine untergebracht sind, benachrichtigt der Tierhalter die PKE.

Binnen achtundvierzig Stunden nach Benachrichtigung der Agentur beginnt diese eine epidemiologische Untersuchung, um eine Infektion von Schweinen des Bestands mit einer meldepflichtigen Schweinekrankheit zu bestätigen oder auszuschließen. Die Agentur kann gemäß den Modalitäten, die sie bestimmt, Proben von Schweinen des Bestands nehmen oder nehmen lassen. Während der epidemiologischen Untersuchung und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Agentur dem Tierhalter den Abschluss dieser Untersuchung mitteilt, dürfen keine Schweine aus dem Betrieb verbracht werden, außer für einen direkten Transport zu einem Schlachthof.

#### KAPITEL 5 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 14** - *[Aufhebungsbestimmungen]*

**Art. 15** - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

## ANLAGE 1

**Risikogebiete****Bulgarien**

Das gesamte Staatsgebiet von Bulgarien.

**Rumänien**

Das gesamte Staatsgebiet von Rumänien.

**Italien**

Alle Gebiete von Sardinien.  
Region Kampanien.  
Region Kalabrien.

**Lettland**

Im Bezirk Alūksnes die Gemeinden Pededzes und Liepnas. Im Bezirk Rēzeknes die Gemeinden Pušas, Mākoņkalna und Kaunatas. Im Bezirk Daugavpils die Gemeinden Dubnas, Višķu, Ambeļu, Biķernieku, Maļinovas, Naujenes, Tabores, Vecsalienas, Salienas, Skrudalienas, Demenes und Laucesas. Im Bezirk Balvu die Gemeinden Vīksnas, Kubuļu, Balvu, Bērzkalnes, Lazdulejas, Briežuciema, Vectilžas, Tilžas, Krišjāņu und Bērzpils. Im Bezirk Rugāju die Gemeinden Rugāju und Lazdukalna. Im Bezirk Viļakas die Gemeinden Žiguru, Vecumu, Kupravas, Susāju, Medņevas und Šķilbēnu. Im Bezirk Baltinavas die Gemeinde Baltinavas. Im Bezirk Kārsavas die Gemeinden Salnavas, Malnavas, Goliševas, Mērdzenes und Mežvidu. Im Bezirk Ciblas die Gemeinden Pušmucovas, Līdumnieku, Ciblas, Zvirgzdenes und Blontu. Im Bezirk Ludzas die Gemeinden Ņukšu, Briģu, Isnaudas, Nirzas, Pildas, Rundēnu und Istras. Im Bezirk Zilupes die Gemeinden Zaļesjes, Lauderu und Pasienes. Im Bezirk Dagdas die Gemeinden Andzeļu, Ezernieku, Šķaunes, Svaiņu, Bērziņu, Ķepovas, Asūnes, Dagdas, Konstantinovas und Andrupenes. Im Bezirk Aglonas die Gemeinden Kastuļinas, Grāveru, Šķeltovas und Aglonas. Im Bezirk Krāslavas die Gemeinden Aulejas, Kombuļu, Skaistas, Robežnieku, Indras, Piedrujas, Kalniešu, Krāslavas, Kaplavas, Ūdrīšu und Izvaltas.

**Kroatien**

Die Gebiete der Provinzen Karlovac, Sisak-Moslavina, Brod-Posavina und Vukovar-Srijem.

**Litauen**

Die Gemeinden Trakai und Šalčininkai im Bezirk Vilnius sowie die Gemeinden Lazdijai, Varėna, Alytus und Druskininkai im Bezirk Alytus.

**Polen**

Folgende Gebiete:

- In der Woiwodschaft Podlachien: das Powiat Sejneński; im Powiat Augustowski die Gemeinden Plaska, Lipsk und Sztabin; das Powiat Sokólski; im Powiat Białostocki die Gemeinden Czarna Białostocka, Supraśl, Zabłudów, Michałowo und Gródek; die Powiate Hajnowski, Bielski und Siemiatycki.
- In der Woiwodschaft Masowien: das Powiat Łosicki.
- In der Woiwodschaft Lublin: die Powiate Bialski und Włodawski.

## ANLAGE 2

**Muster der Erklärung, die der Transportunternehmer abgeben muss, um zu bestätigen, dass die für einen Transport nach oder aus einem Drittland oder einem Risikogebiet benutzten Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert worden sind**

**In Bezug auf:**

<b>Transportunternehmer (Name, Adresse, Zulassungsnummer)</b>	<b>Fahrzeug (Zulassungsnummer)</b>
Beförderung von Schweinen ausgeführt mit Bescheinigung Nr.: .....	

**TEIL 1 - Erklärung vor der Rückkehr nach Belgien**

Der unterzeichnete Transportunternehmer<sup>1</sup> erklärt, dass

- die Tiere an dem in der Gesundheitsbescheinigung beziehungsweise in der Ausführbescheinigung vermerkten Entladeort zu nachstehendem Zeitpunkt entladen worden sind (sind die Tiere an einem anderen als dem in der Bescheinigung vermerkten Entladeort entladen worden, diesen Ort in die Tabelle eintragen):

Land, Region, Ort	Datum (TT.MM.JJ)	Uhrzeit (hh.mm)

- das Fahrzeug nach dem Entladen der Tiere gereinigt und desinfiziert worden ist. Diese Reinigung und Desinfizierung ist an der Außenseite des Lastkraftwagens und im Innern der Tierfrachträume, auf der Laderampe und an den Rädern vorgenommen worden. Benutzt der Transportunternehmer seine eigenen Stiefel, muss er sie nach dem Entladen waschen und desinfizieren. Die Arbeitskleidung muss gewaschen werden. Der Transportunternehmer muss zudem alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu verhindern.

Die Reinigung und Desinfizierung hat an dem in der Gesundheitsbescheinigung vermerkten Ort zu folgendem Zeitpunkt stattgefunden (hat die Reinigung und Desinfizierung an einem anderen als dem in der Bescheinigung vermerkten Ort stattgefunden, diesen Ort in die Tabelle eintragen):

Land, Region, Ort	Datum (TT.MM.JJ)	Uhrzeit (hh.mm)

- das Desinfektionsmittel (Name) ..... entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet worden ist.

Name und Unterschrift des Transportunternehmers<sup>1</sup>: .....

<sup>1</sup> Transportunternehmer oder Fahrer, der den Transport durchgeführt hat.

**TEIL 2 - Erklärung für die zweite Reinigung und Desinfizierung des Fahrzeugs, bevor es wieder benutzt wird**

Der unterzeichnete Transportunternehmer erklärt, dass das vorstehend erwähnte Fahrzeug an dem dafür vorgesehenen Ort seines Unternehmens (oder in der nachstehend vermerkten zugelassenen Einrichtung) zu nachstehendem Zeitpunkt gereinigt und desinfiziert worden ist:

Zugelassene Einrichtung	Datum (TT.MM.JJ)	Uhrzeit (hh.mm)

- Das Desinfektionsmittel (Name) ..... ist entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet worden.

Name und Unterschrift des Transportunternehmers<sup>1</sup>: .....

**Dem Bediensteten der Agentur vorbehaltener Teil**

Der unterzeichnete Bedienstete der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette bescheinigt:

- kontrolliert zu haben, dass Teil 1 der vorliegenden Anlage, in dem die erste Reinigung und Desinfizierung des Fahrzeugs im Drittland oder im Risikogebiet bestätigt wird, ordnungsgemäß vom Transportunternehmer ausgefüllt worden ist,
- vorerwähntes Fahrzeug vor einem neuen Transport kontrolliert zu haben und mit eigenen Augen festgestellt zu haben, dass die zweite Reinigung und Desinfizierung zufriedenstellend durchgeführt worden ist.

Bescheinigt zu ....., am ..... (Datum und Uhrzeit)

Name oder Namensstempel und Unterschrift des Bediensteten der Agentur:

<sup>1</sup> Transportunternehmer oder Fahrer, der den Transport durchgeführt hat.

ANLAGE 3

Epidemische Schweinekrankheiten:

- a) vesikuläre Schweinekrankheit,
- b) vesikuläre Stomatitis,
- c) afrikanische Schweinepest,
- d) klassische Schweinepest,
- e) Maul- und Klauenseuche.